

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

28. Januar 2026

Nr. 06 / S. 1

### Inhaltsübersicht:

Seite:

- |          |                                                                                                                                          |       |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 021/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2026 | 2 - 5 |
| 022/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Allgemeinverfügung zur Pflichttrophäenschau für Rotwild 2026   | 6 - 7 |



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



**Haushaltssatzung  
des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| im Ergebnisplan mit                   |                        |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>656.974.191 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>675.974.191 EUR</b> |
| abzgl. globaler Minderaufwand von     | <b>5.000.000 EUR</b>   |
| somit auf                             | <b>670.974.191 EUR</b> |

|                                                                              |                        |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| im Finanzplan mit                                                            |                        |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | <b>638.965.696 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | <b>652.330.816 EUR</b> |
| nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 5.000.000 EUR im Ergebnisplan      |                        |

|                                                                      |                       |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | <b>54.258.350 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf  | <b>74.675.150 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>17.500.000 EUR</b> |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | <b>218.750 EUR</b>    |
| festgesetzt.                                                         |                       |

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird in den Teilplänen der Produktbereiche 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 16 Allgemeine Finanzwirtschaft abgebildet. Die genaue Zuordnung kann dem Vorbericht entnommen werden.

**§ 2**

|                                                                                           |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf | <b>17.500.000 EUR</b> |
| festgesetzt.                                                                              |                       |

**§ 3**

|                                                                                                                                                 |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf | <b>46.013.000 EUR</b> |
| festgesetzt.                                                                                                                                    |                       |

**§ 4**

|                                                                                  |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf | <b>14.000.000 EUR</b> |
| festgesetzt.                                                                     |                       |

# Amtsblatt für den Kreis Paderborn

**83. Jahrgang**

28. Januar 2026

Nr. 06 / S. 3

85

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**30.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

## 1. Allgemeine Kreisumlage:

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **39,1547 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2026 gelgenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

## 2. Jugendumtsumlage

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **26,6643 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

### 3. Umlage Kreismusikschule

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2026 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **512.200 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der „betreuten“ Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2025).

#### 4. Umlage Kreisfahrbücherei

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2026 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **306.500 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchken, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2024.

## 5. Umlage ÖPNV

Zur Deckung der **Umlage an die Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH (NVH)** für das Haushaltsjahr 2026 wird gem. § 56 Abs. 4 und 6 KrO eine Mehrbelastung i.H.v. **2.673.260 EUR** erhoben. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 15 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 85 v.H. die vom nph ermittelten Fahrplankilometer der gemeinwirtschaftlichen Linienbündel im Jahr 2026 (Stand Dezember 2025).

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4, 5 und 6 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

87

## Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

entfällt

88

Stellenplanvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

**§ 9**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 250.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- für die Begleichung von Steuerforderungen anfallen,
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den „Pensionsfonds“ aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrenwechsel eingezahlt werden,
- aufgrund eines Wechsels zwischen Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen bei geförderten Maßnahmen entstehen,

gez.  
C. Rüther  
**Landrat**

gez.  
T. Halsband  
**Schriftführer**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 20.01.2026 - 31.02.1.2-002/2025-001 - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 29. Januar 2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 21. Januar 2026

gez.

Christoph Rüther  
**Landrat**

022/2026

Untere Jagdbehörde  
des Kreises Paderborn

### **Allgemeinverfügung**

- I. Gemäß § 22 Abs. 11 LfG-NRW wird die Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge am 20.03.2026 und der Rotwild-Hegegemeinschaft Brilon-Büren am 21.03.2026 zur Pflichttrophäenschau erklärt. Von allen im Jagdjahr 2025/2026 zur Strecke gekommenen Rothirschen ab dem 3. Kopf sind das Geweih und der Unterkiefer auf diesen Hegeschauen vorzuzeigen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- III. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden.

#### Begründung:

Zur Beurteilung des Altersaufbaues, Geschlechterverhältnis, Klassenverteilung und Bestandsentwicklung des männlichen Rotwild in den Verbreitungsgebieten der beiden Rotwild-Hegegemeinschaften im Kreis Paderborn als Grundlage für die Bestätigung/Festsetzung der Abschusspläne für das Jagdjahr 2026/2027 gem. § 22 Abs. 1 LfG NRW sowie zur Klärung von Wildschäden und Hegemaßnahmen wird für das Vorjahr 2025/2026 die Vorlage von Geweih und Unterkiefer aller erlegten männlichen Rothirsche ab dem 3. Kopf auf der Hegeschau der Rotwild-Hegegemeinschaft Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge am 20.03.2026 und der Rotwild-Hegegemeinschaft Brilon-Büren am 21.03.2026 angeordnet. Dies dient der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung des Jagdschutzes und ermöglicht eine transparente Diskussion mit Jagdausübungsberechtigten und Waldbesitzern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**83. Jahrgang**

**28. Januar 2026**

**Nr. 06 / S. 7**

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

**Hinweis**

*Das Nicht-Vorzeigen von Geweih und Kiefer der betroffenen Rotwildtiere dieser Anordnung entspricht gem. § 55 Abs. 1 Nr. 12 LfG-NRW i.V.m. § 22 Abs. 11 LfG-NRW einer Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld beanstandet.*

Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stern